

Kinderrechte – eine historische Rekonstruktion

Thomas Marthaler



Thomas Marthaler

Zusammenfassung

Die Kinderrechtskonvention (KRK) der Vereinten Nationen enthält individuelle, emanzipative Grundrechte neben moralischen Kategorien wie Elternverantwortung und Kindeswohl. Der Aufsatz rekonstruiert die historische Entwicklung der rechtlichen Stellung des Kindes zwischen Familie und Staat in Deutschland. Der Blick auf das in der KRK angelegte Spannungsfeld zwischen individueller Rechtsposition und Pflege und Schutz des Kindes, das auch als Gravitationszentrum der rechtlichen Entwicklung in Deutschland identifiziert werden kann, legt Selektivitätsmechanismen in der Verteilung auf Adressatengruppen frei und verweist auf politische Agenden hinter den Gesetzgebungsprozessen. Welche Rolle spielt hier wirklich das Interesse des Kindes? Mit Zweifeln an der Eignung des Staats als Wahrer dieser Interessen und an dem historischen Zug der Verrechtlichung der Eltern-Kind-Beziehungen werden abschließend zentrale Problemfelder skizziert, die weitere Diskussionen und Bearbeitung erfordern.

Schlagerworte: Kinderrechte, Geschichte, deutsches Recht, Verrechtlichung

Children's Rights – A Historical Reconstruction

Abstract

The UN Convention on the Rights of the Child (CRC) contains individual, emancipative rights as well as more moral aspects such as parents' responsibility and the best interest of the child. This text undertakes the reconstruction of the historical development of the child's legal position between family and the state in Germany. The analysis focuses on the conflicting principles (individual rights vs. protection of and care for the children) defined by the CRC, which can also be found at the centre of legal developments in Germany. It uncovers selective mechanisms of distribution into different groups and shows the political agendas behind law-making processes. Do children's interests actually matter here? With misgivings about the ability of the state to play the role of the protector of these interests and about the historical path taken of juridification of parent-child-relationships, finally central issues that need further discussion and work are defined.

Keywords: Children's rights, German legal system, history, juridification

1 Einleitung

Die Frage nach den Rechten des Kindes zielt auf seine Rechtsstellung gegenüber seinen Eltern, dem Staat und dessen Diensten. In der Kinderrechte-Debatte wird vielfach ihr emanzipatorischer Impuls hervorgehoben.¹ Dies ist jedoch auch der Kinderrechtskonvention (KRK) der Vereinten Nationen von 1989² nicht eindeutig zu entnehmen, da auch sie in Art. 5 der elterlichen Verantwortung für die Kinder einen hohen Stellenwert einräumt (vgl. *Coester/Hansen* 1994). Auch wenn häufig unklar bleibt, worüber bei Kinderrechten genau gesprochen wird, handelt es sich um einen normativen Diskurs, der Zustimmung fordert. Dennoch ist die Frage, ob Kinderrechte einen eigenen Ort im Grundgesetz erhalten sollten, umstritten (vgl. *Münder* 2008; *Scheiwe* 2009). Dieser Aufsatz will dem Spannungsfeld zwischen individueller Rechtsposition und Pflege und Schutz des Kindes im deutschen Recht nachspüren.³

In Deutschland wurde im Verlauf des vergangenen Jahrhunderts die Position des Kindes in der Familie rechtlich stark aufgewertet; es wurde nicht nur aus der väterlichen „Gewalt“ befreit und Objekt der elterlichen Sorge, sondern auch Rechtssubjekt gegenüber seinen Eltern. Dies erfordert jedoch Einrichtungen zur Verwirklichung dieser Rechtsposition. Frei nach *Blanke/Sachße* (1998) erfordert die Verrechtlichung der Erziehung ihre zunehmende gesellschaftliche Veranstaltung. Dies hat hohe Relevanz für die Akteure der öffentlichen Erziehung. Die auf politischen Entscheidungen gründende Gestaltung der Rechtsposition des Kindes ist ambivalent, denn mit welchem Ordnungsinteresse sollte „der Staat“ an einer besonderen Aufwertung der Rechte des Kindes arbeiten?

Im Folgenden soll der Weg der Aufwertung der Rechtsposition der Kinder gegenüber ihren Eltern sowie der Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts in Deutschland nachvollzogen werden, um dann die Diskussionspunkte aufzuwerfen, die nach meinem Dafürhalten künftig von Bedeutung sein werden.

2 Wer erzieht das Kind? – Familie vs. Staat im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

Bei der Gründung des Deutschen Kaiserreichs im Jahr 1871 herrschte im Bereich des Privatrechts eine große Vielfalt im Reichsgebiet. Die Vereinheitlichung brachte 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das in einem über 20-jährigen Prozess erarbeitet worden war (1874-1896). Ein Vorläufer war das Preußische Allgemeine Landrecht (ALR), das 1794 im System des aufgeklärten Absolutismus in Kraft getreten war. Es verpflichtete die Eltern, ihre Kinder zu „brauchbaren Mitgliedern des Staates“ (§ 109 II 2) zu erziehen, es enthält Regelungen zugunsten der Kinder – auch nicht ehelich geborener! – gegenüber ihren Eltern sowie individualisierende Vorschriften zum Verhältnis der Ehegatten, aber auch die aus heutiger Sicht übergriffigen Vorschriften zu den Details des familialen Zusammenlebens: „Die(se) individualrechtliche Emanzipation der Familienmitglieder zu tendenziell selbständigen Rechtssubjekten passte (...) gut in das absolutistische Programm der Produktion des „staatsunmittelbaren Untertanen““ (*Sachße/Tennstedt* 1982, S. 90).

Im Verlauf des 19. Jh. wurden diese Regelungen in Frage gestellt, die Ungleichbehandlung der unehelichen Kinder im Jahr 1854 verstärkt. Eine neue Auffassung von der Familie als „sittlicher Institution“ gewann an Einfluss (ebd., S. 92), und mit dem BGB

wurde das Leitbild der bürgerlichen Kleinfamilie als staats- und rechtsfreier Raum ins Recht gegossen. Nach innen sollte die Familie weitgehend durch moralische Prinzipien geordnet sein, einzelnen Familienmitgliedern – mit Ausnahme des Vaters – war keine eigene Rechtsposition eingeräumt, die Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern waren nur in Ansätzen formuliert, ebenso die Rechte und Pflichten der Ehegatten gegeneinander. Doch wurde auch die generelle Emanzipation aus der elterlichen Gewalt bei Volljährigkeit eingeführt. Bis zu diesem Alter standen die Heranwachsenden unter der unumgänglichen Autorität des Familienvaters. Das Erziehungsrecht erlaubte ihm die Anwendung „angemessener Zuchtmittel“, erst verschuldete missbräuchliche Ausübung (§ 1666 BGB) setzte eine Grenze. Die Frage nach dieser Grenze betrifft den Kern unseres Themas, denn wer sollte sie wie und warum überwachen? Die Bedeutung der familialen Autonomie zeigt sich in der Auffassung eines zeitgenössischen Vormundschaftsrichters, nach der jeder Eingriff in diese eine „Rechtsveränderung“ war, auch dann, „[...] wenn eine einmalige Kontrolle gegen den Willen des Vaters erzwungen wird; denn nach dem Normalrechte des Gesetzes ist der Vater grundsätzlich nicht der Kontrolle unterworfen“ (Landsberg 1908, S. 170).

Dies war auch in der Gesetzgebung umstritten. Bei der Formulierung des § 1666 ging es um unsere Fragen: Welche Rechte haben die Kinder, die Eltern, und welche Rechte hat der Staat?

Im ersten Entwurf (vgl. *Mugdan* 1899; *Marthaler* 2009) hatte der entsprechende § 1546 bereits eine Form, die das Endergebnis mit seiner hohen Eingriffsschwelle fast vorwegnahm. Dies stieß auf Kritik (vgl. *Aschrott* 1892), und im neuen § 1557 des zweiten Entwurfs (vgl. *Mugdan* 1899) wurde die Möglichkeit zum Einschreiten des Vormundschaftsgerichts bei Verwahrlosung des Kindes und bei Verdacht auf unzureichende elterliche Erziehung vorgesehen. Damit wird das Verschuldensprinzip ausgehebelt und die Schutzpflicht des Staates ausgeweitet. In einer Kommission des Reichstags wird jedoch über den entsprechenden, im Frühjahr 1896 vorliegenden Entwurf gestritten (vgl. *Jakobs/Schubert* 1989; *Mugdan* 1899).

Gegenargumente waren Zweifel an der Qualität der Erziehungsanstalten, die Sorge, dass ein Vormundschaftsgericht gewisse politische oder religiöse Ansichten des Vaters als Grundlage für einen Eingriff nutzen könnte; der Staat dürfe sich nicht als „Vater *in subsidio*“ aufspielen (*Mugdan* 1899, S. 1258f.; Hervorh. i. Orig.), denn „grundsätzlich [stehe, T.M.] doch ohne allen Zweifel das Elternrecht [...] höher als das Recht des Staates auf die Verhinderung einer Verwahrlosung des Kindes.“ Um die Rechte des Kindes geht es hier sichtlich nicht. Für die niedere Eingriffsschwelle wird auf die steigende Kriminalität und die Notwendigkeit ihrer Bekämpfung sowie auf positive Erfahrungen aus England verwiesen. Darüber hinaus könne die „Zwangserziehung“ für arme Eltern auch eine materielle Entlastung darstellen, und ganz allgemein habe der Staat ein „mit dem Elternrechte konkurrierendes bzw. dasselbe zurückdrängendes Erziehungsrecht“ (ebd. S. 1260); die Eingriffsrechte könnten auch präventiv wirken, und überhaupt sei – man beachte – nicht das „elterliche Interesse an den Kindern“ entscheidend, „sondern lediglich das Interesse des Kindes“ (ebd. S. 1261). Diese Sicht setzte sich nicht durch; der Staat war nicht als Ersatzvater konzipiert, gegen den Rechtsansprüche geltend gemacht werden könnten, doch damit blieb ihm auch die Hoheit über die Gestaltung des familialen Innenraums an dieser Stelle verwehrt.

Aber mit der Schulpflicht und Regelungen zur Kinderarbeit hatte Preußen bereits in den Bereich der Kindererziehung eingegriffen, die Verfügungsgewalt der Eltern über die Arbeitskraft der Kinder eingeschränkt. Bei den Vormundschaften wurde eine staatliche

Verantwortung für „familienlose“ Kinder formuliert. Besonderen Einfluss auf die rechtliche Position der Kinder hatte jedoch eine Entwicklung im Strafrecht, die Kindern ihre Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Handlung *absprach* und die Qualität staatlicher „Gewalt“ neu definierte: Einzelstaaten nahmen schon in der Mitte des 19. Jh. den Gedanken auf, dass Kinder zunächst noch nicht in der Lage sind, Straftaten als solche zu erkennen und zu verantworten. Mit der Einführung einer Altersgrenze im Reichsstrafgesetzbuch von 1871, modifiziert 1876, war jedoch der erste Schritt zur Etablierung staatlicher Ersatzerziehung getan. Die Frage, wie mit strafunmündigen Kindern zu verfahren sei, ergab einen neuen Zugang zur Frage staatlicher Erziehungsverantwortung. Der Staat als Ersatzvater, der gegebenenfalls auch zum Schutz der Kinder in die Erziehungsgewalt der Eltern eingreifen sollte? In den verschiedenen Zwangs- und Fürsorgeerziehungsgesetzen der Einzelstaaten verbanden sich unterschiedlich gewichtet die Motive der Gefährdung für die Entwicklung der Heranwachsenden mit den Gefahren, die möglicherweise von ihnen für die Gesellschaft ausgingen.

Besonders im Bereich der Vormundschaften fordern fast zeitgleich Einzelpersonen, Vereine und Verbände die Verantwortungsübernahme von öffentlicher Seite für familienlose Kinder, und dies wird teilweise umgesetzt in administrative Strukturen – die ersten Jugendämter.

Das rechtliche Panorama des Kaiserreichs stellt sich damit so dar, dass Kinder abgesehen von der generellen Regelung der Schulpflicht weitgehend ohne spürbare Erziehungsverantwortung des Staates und ohne eigene Rechtsposition im sittlich geprägten Schoß der Familie aufwuchsen, während kriminelle und verwahrloste Kinder, kurz: arme und Arbeiterkinder stärker der öffentlichen Erziehung unterworfen waren. Damit wird die Ambivalenz des Themas deutlich. Rechtlich besteht die Möglichkeit zum Schutz von Kindern und zur Etablierung gelingender Ersatzerziehung. Doch die Frage nach der Qualität der Ersatzerziehung bleibt ohne Antwort, und der Staat orientiert sich weder ausschließlich noch vorrangig am Schutz der Kinder: Hat nicht der Staat vielmehr ein Recht auf erzogene Kinder? Zu Recht spricht *Peukert* (1986) von „Sozialdisziplinierung“.

In den letzten Jahren des 1. Weltkriegs forderten wiederum Vertreter von Fachverbänden die Fixierung eines Rechtes auf Erziehung. Dieses Recht – für alle deutschen Kinder und Jugendlichen⁴ – bildete den Leitsatz des 1922 verabschiedeten, 1924 in Kraft getretenen Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Für *Peukert* (1986) war dies inhaltlich eher an dem in Art. 120 der Weimarer Reichsverfassung festgelegten Ziel der gesellschaftlichen Tüchtigkeit ausgerichtet als an den individuellen „persönlichen oder sozialen Bedürfnissen“ der Kinder. Dagegen wird in der Begründung zum Gesetzentwurf⁵ auf die Konzeption der elterlichen Gewalt als Schutz-Gewalt im BGB verwiesen und klargestellt, dass der Anspruch auf Erziehung „kein *klagbares* Recht des Kindes“, aber eine Aussage über die „Verantwortung des Staates“ darstelle.⁶ Die elterliche Erziehungspflicht wird gegenüber dem Elternrecht auf Erziehung aufgewertet und betont.⁷ Die öffentliche Erziehungsverantwortung vollzieht sich jedoch weitgehend im Duktus „einseitig-obrigkeitlichen Denkens“ (*Schneider* 1964, S. 13) durch Maßnahmen in Form von Kontrolle und Eingriff, und dies wurde durch Modifikationen beim Inkrafttreten 1924 noch verstärkt.

Mit dem Jugendamt wurde jedoch die öffentliche Erziehungsverantwortung anerkannt, institutionalisiert und in unterschiedliche Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche übersetzt: Jugendämter waren in allen Gemeinden zu errichten (§ 8); sie waren „zuständig für alle Minderjährigen, die in seinem Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben“ (§

7). Als Aufgaben nennt § 3 RJWG u.a. den Schutz der Pflegekinder, die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, bei Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung; die Jugendpflege, Mutterschutz, Wohlfahrt für Säuglinge und Kleinkinder sowie Beratung für Jugendliche ergänzten den Aufgabenkatalog in § 4; beim Inkrafttreten des RJWG im Jahr 1924 verloren die Bestimmungen der §§ 4 und 8 jedoch durch Verordnung ihren verpflichtenden Charakter, die Pflichtaufgaben des § 3 wurden reduziert.

So wird die allgemeine öffentliche Verantwortung für die Kinder und ihr Aufwachsen beim Inkrafttreten des Gesetzes aus finanziellen Gründen wieder eingeschränkt. Mit einer Notverordnung vom 4. November 1932 konnten, wiederum aus finanziellen Gründen, „aussichtslose“ Fälle aus der Fürsorgeerziehung „ausortiert“ werden.

Diese Entwicklung verhindert auch der Grundrechtskatalog der WRV nicht. Ein Novum ist hier der Schutz der Ehe in Art. 119 Abs. 1, einer Institutsgarantie für die Ehe als Basis für die Kleinfamilie, verbunden mit dem Verweis auf ihre staatstragenden Funktionen zur „Erhaltung und Vermehrung der Nation“ (Art. 119 Abs. 1 S.1). Bewusst davon abgesetzt wird die Mutterschaft mit einem Anspruch auf Schutz und Fürsorge des Staates ausgestattet (Art. 119 Abs. 3), die unverheirateten Mütter im Ansatz legitimiert.

Die WRV sieht sich auch zur Gestaltung der Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern befugt. Im Verhältnis von Eltern und Kindern wird die Pflicht zur Erziehung dem elterlichen Erziehungsrecht vorangestellt. Die Überwachung der Eltern durch die staatliche Gemeinschaft (Art. 120) und der Hinweis auf mögliche Zwangsmaßnahmen (Art. 122) verstärken den Pflichtcharakter des Verhältnisses. Art. 120 gibt gesellschaftliche Erziehungsziele vor. Das Recht auf Förderung wird so mit gesellschaftlichen Verpflichtungen der Familie verbunden.

Die begrenzte Wirkung der WRV wird daran deutlich, dass die Widersprüche zum BGB nicht gesetzgeberisch aufgelöst wurden (vgl. *Nörr* 1988). Doch wurde mit dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 das Alter der Religionsmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr festgelegt: „Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will (...)“ (§ 5). Die Heranwachsenden konnten sich auf diese Weise an einem wichtigen Punkt der Erziehung etwas aus der elterlichen Gewalt lösen.

Das 3. Reich verneinte jegliches Kinderrecht. Das Erziehungsrecht der Eltern wurde als „treuhänderisches“ Recht für Volksgemeinschaft und Führer interpretiert (vgl. *Liebler-Fechner* 2001). Alle „arischen“ Jugendlichen wurden in der Hitlerjugend zusammengefasst, die einer „öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt“⁸ unterstand. Die „nicht-arischen“, „unerziehbaren“ und nach erbbiologischen Gesichtspunkten „unwerten“ Kinder und Jugendlichen wurden ohne Skrupel „ausortiert“.

3 Wer liebt das Kind? Verrechtlichung der Kindschaft vs. Aufrechterhaltung moralischer Kategorien in der BRD

Die Gründung der BRD – aus pragmatischen Gründen wird hier nur die westdeutsche Entwicklung dargestellt – erfolgte unter dem Eindruck des Nationalsozialismus, in der Furcht vor dem Schreckgespenst des Sozialismus und immer mit Blick auf die Alliierten.

In das Grundgesetz wurden keine sozialen Grundrechte mehr aufgenommen. Die Grundrechte sind im Wesentlichen Abwehrrechte. In den Debatten zu Art. 6 GG, der viel-

fach an die Artikel 119-121 der WRV anknüpft, spielte die Rechtsposition von Kindern verschiedentlich eine Rolle. So ging es zunächst wieder um die Frage der Anerkennung der unehelichen Kinder und ihrer Mütter als Familie und den Schutz der Ehe. Im Ergebnis stehen – deutungs offen – Ehe und „Familie“ gleichrangig nebeneinander. Der Versuch, auch die Kindschaft als Institut in diese Reihe zu stellen, scheiterte. Abs. 4 sichert allen (damit auch allein erziehenden) Müttern „Schutz und Fürsorge der staatlichen Gemeinschaft“ zu.

Art. 6 Abs. 5 fordert die Schaffung „gleiche[r] Bedingungen“ für die „leibliche und seelische“ Entwicklung von ehelichen und unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung (vgl. Art. 121 WRV). Die weiche Formulierung und der Mangel an einer Frist zur Umsetzung ließen den Gesetzgeber Konsequenzen aus Art. 6 Abs. 5 über mehrere Jahrzehnte vor sich herschieben (vgl. *Schmid* 1989).

Hinsichtlich des Erziehungsrechts ist Abs. 2 des Art. 6 GG dem Art. 120 WRV sehr ähnlich. Ergänzt wurde die „Pflege“ neben der „Erziehung“ als „natürliches Recht“ und „zuvörderst obliegende Pflicht“ der Eltern; anders als in der WRV nennt das GG das „Recht“ an erster Stelle. Verwiesen wird nicht auf das Naturrecht, sondern angezeigt, „daß das Elternrecht nicht vom Staat verliehen, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt worden ist“ (*AK-GG Richter* Art. 6, Rn. 34).

Der Schutz gegen Eingriffe wird in Abs. 3 weiter präzisiert: „Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“ – Und Art. 2 GG formuliert das allgemeine Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Abs. 1) sowie auf körperliche Unversehrtheit (Abs. 2). Über die Ausübung des Erziehungsrechts nach Art. 6 Abs. 2 wacht die „staatliche Gemeinschaft“ (vgl. *Zacher* 1989, Rn. 28; *Münder* 2008). Die Eingriffsgründe lagen damit weit unterhalb der Vorgaben des § 1666 BGB, markieren jedoch nur den äußersten Rahmen und gebieten keine Umsetzung. In Artikel 6 des Grundgesetzes wurde also weitgehend, mit ähnlichen Brechungen wie in der WRV, das bürgerliche, institutionelle Leitbild der Familie durchgesetzt.

Dann sind in der BRD Entwicklungen zu beobachten, die teilweise im GG angelegt sind und aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Vollzug kommen: In mehreren Schritten wird in der BRD die Rechtsposition der unehelichen und der ehelichen Kinder angeglichen. Sprachlich drückt sich eine Sensibilisierung aus, wenn nunmehr von nichtehelichen Kindern gesprochen wird. Bis zur Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder auch in Fragen des Sorgerechts dauert es aber bis 1998.

Spätestens mit dem Ende der Vorherrschaft der CDU in den 1960er-Jahren setzte ein genereller Wandel im Familienleitbild des BGB ein, der bis heute anhält. Er kann charakterisiert werden durch eine Verdichtung der Normen hinsichtlich des Familieninnern, einer Verrechtlichung, die die Individuen angeglichen und gestärkt hat; der familiäre Innenraum wurde zum Gegenstand rechtlicher Regeln. Der Wandel der bisherigen Träger des Konzepts der „Sittlichkeit“, wie der elterlichen Gewalt oder der Ehe (z.B. durch die Reform des Scheidungsrechts)⁹, führte zu einer Vielzahl an Detailregelungen, die im Wesentlichen immer auf den Status der Individuen zielten. Das Familienleitbild entsprach damit zunehmend einer temporären vertraglichen Verbindung weitgehend gleichberechtigter Mitglieder, auch in Bezug auf die Arbeitsteilung.

Für uns besonders wichtig ist jedoch die Transformation in der Normierung der Eltern-Kind-Beziehungen von der Qualität eines Gewaltverhältnisses hin zur Sorgebeziehung¹⁰; in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts werden 1968 in bisher nicht ge-

kannter Klarheit die Kinder als „Grundrechtsträger“ mit eigener Menschenwürde und einem „eigene(n) Recht auf Entfaltung (ihrer) Persönlichkeit“ bezeichnet und von diesem Ausgangspunkt her Elternrecht und staatliches Wächteramt in ein neues Verhältnis gesetzt: „(Das) Elternrecht enthält als wesensbestimmenden Bestandteil die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder; Eltern, die sich dieser Verantwortung entziehen, können sich gegenüber staatlichen Eingriffen zum Wohle des Kindes nicht auf das Elternrecht berufen. (...) Das Wächteramt des Staates (...) beruht in erster Linie auf dem Schutzbedürfnis des Kindes“.¹¹ Der Schutzcharakter des Elternrechts, den das Urteil hervorhebt, wird zur Orientierung für die Neufassung der elterlichen Sorge nicht nur in § 1626 BGB. Pflichten werden formuliert, wie z.B. die (reziproke!) Pflicht zu Rücksicht und Beistand zwischen Eltern und Kindern (§ 1618a), zu einem partnerschaftlich-emanzipatorischen Erziehungsstil (§ 1626 Abs. 2), auch hinsichtlich der Berufswahl – hier wird gar auf eine entsprechende Regelung im ALR verwiesen (vgl. *Marthaler* 2009). Nach § 1631 Abs. 2 werden nun „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen“ für unzulässig erklärt. Das Wohl des Kindes wird zur Leitnorm in verschiedenen Belangen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung betreffen; auch durch Änderungen in § 1666 sowie durch den neu eingefügten § 1666a wird die Schwelle des staatlichen Eingriffs gesenkt, aber auch Möglichkeiten zum Erhalt der Familie bei gleichzeitiger Verbesserung bzw. Überwachung der internen Qualität eingeführt. Diese Reformen setzten somit bereits deutlich vor der KRK von 1989 ein, und auch für die weiteren Schritte verschaffte sie eher öffentliche Aufmerksamkeit für die Thematik, während die konkreten Auswirkungen z.T. skeptisch betrachtet werden (vgl. *Scheiwe* 2009; *Ebert* 1996). Sie trug aber dazu bei, dass ab dem Ende der 1990er-Jahre neben der weitgehenden Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder bis heute der Schutz vor häuslicher Gewalt und gewaltförmigen „Erziehungs-“ Maßnahmen weiter verstärkt wurde.

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist bis heute – rechtlich – fortgeschritten, die Ehe hat dagegen weiter an Bedeutung verloren. Mit Blick auf das Wohl des Kindes hat die biologische Elternschaft ernsthafte Konkurrenz von Seiten der „sozialen“ Elternschaft erhalten. Kontakte zu wichtigen Bezugspersonen müssen ermöglicht werden, einem im Haushalt eines Elternteils lebenden Partner wird ein so genanntes „kleines Sorgerecht“ zur Mitentscheidung in Belangen des Alltags eingeräumt, Kinder werden beim nachehelichen Unterhalt vorrangig berücksichtigt etc.

Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG)¹² wird der Umgang eines Kindes mit beiden Elternteilen zu einem Teil des Kindeswohls (§ 1626 Abs. 3 BGB). Mit § 1684 Abs. 1 werden die Eltern dazu entsprechend verpflichtet. Diese Pflicht bestätigt das Bundesverfassungsgericht in einem viel beachteten Urteil vom 1. April 2008¹³, einschließlich ihrer Durchsetzung mit „Zwangsmitteln“: die Verpflichtung zum Umgang ist zumutbar, „wenn dies dem Kindeswohl dient.“ Nach Auffassung des Gerichts trifft dies aber auf einen erzwungenen Umgang „in der Regel“ nicht zu.

Das Urteil ist aber noch umfassender: „Die den Eltern durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 auferlegte Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein dem Staat, sondern auch ihrem Kind gegenüber. Mit dieser elterlichen Pflicht korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG“. Die konkreten Rechte und Pflichten sind vom Gesetzgeber auszuformulieren. Aber auch ohne diese Einzelregelungen ist eine neue Stufe der Verrechtlichung der Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern festzustellen. „Das läuft [...] auf einen positiven Erfüllungsanspruch des Kindes gegen die Eltern, kontrollier- und durchsetzbar durch die Familiengerichte, hinaus. Damit stände der Staat mitten in der Familie, die Pflichtge-

mäßigkeit elterlicher Sorgemaßnahmen wäre unvermittelt und in vollem Umfang überprüfbar und sanktionierbar“ (Coester 2009, S. 22).

Die Rechtsposition des Kindes – mit der übrigens keine entsprechenden Pflichten verbunden sind (vgl. ebd.) – wird seit dem KindRG von 1997 auch durch die Einführung des so genannten Verfahrenspflegers zur Vertretung der Interessen eines Kindes in familiengerichtlichen Angelegenheiten gestärkt. Das Gesetz vom 17.12.2008 (FamFG) hat eine begriffliche Änderung („Verfahrensbeistand“), aber auch einen höheren Verpflichtungsgrad seiner Bestellung gebracht. Er soll subjektive Interessen des Kindes vertreten, und, ggf. neben dem Jugendamt, „objektive“, am Kindeswohl ausgerichtete Aspekte in ein Verfahren einbringen (vgl. Coester 2009; Stötzel 2009). Auf diese Weise werden nicht krude Rechtspositionen gegeneinander gesetzt, aber es tritt eine neue Instanz mit Deutungshoheit bezüglich des Kindeswohls – neben die Eltern – in den Raum der Familie.

Die konkrete Kontrolle der kindeswohlförderlichen Ausübung der elterlichen Pflichten und Rechte vollzieht sich in den neueren Entwicklungen des § 1666 BGB, aber auch in Ländergesetzen zum Kinderschutz, die seit einigen Jahren fast flächendeckend eingeführt wurden, und die zum Teil, wie z.B. in Hessen, auch die Einrichtung eines Meldesystems für den Fall der Versäumnis einer kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchung beinhalten.¹⁴

In § 1666 wurde durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 4.7.2008¹⁵ die Eingriffsschwelle weiter abgesenkt. Allein die Gefährdung des Kindeswohls unabhängig von den genauen Umständen bildet den Auslöser zum staatlichen Handeln, und dieses umfasst nunmehr einen ausführlichen Katalog von möglichen Sanktionen, die die Eltern zur Erfüllung verschiedener Aspekte ihrer generellen Verpflichtungen gegenüber den Kindern anhalten sollen – durchsetzbar mit Zwangsmitteln nach den Regeln des § 35 FamFG.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz¹⁶ brachte einen Wandel in der öffentlichen Erziehung und verankerte sie im Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Rechtlich wurde die Kinder- und Jugendhilfe zur normalisierten Dienstleistungsagentur für alle Familien. Sie wurden mit ausdifferenzierten Diensten umgeben, die Eingriffsmöglichkeiten des Jugendamts eingeschränkt. Dabei spielt die Jugendhilfe auch die Rolle einer Vermittlerin bei Konflikten zwischen den autonomen Familienmitgliedern und vertritt Rechte und Ansprüche der Kinder. Mit der zunehmenden „Normalisierung“ der nichtehelichen Kinder im BGB hatten sich ab dem Ende der 1960er-Jahre die kontrollierenden Funktionen der Jugendhilfe auch im Bereich von Vormundschaft und Pflegschaft verringert. Der Reformimpuls – vor dem KJHG hatte in Westdeutschland das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) gegolten, das trotz einiger Änderungen noch auf dem RJWG von 1922 gründete – hatte Jahrzehnte bis zu diesem Ergebnis gebraucht. Wie auch im Vorfeld der Sorgerechtsreform von 1979 (vgl. Coester 2009) hatten intensive Auseinandersetzungen darüber stattgefunden, welche subjektiven Rechtsansprüche Kindern und Jugendlichen eingeräumt werden könnten. Im Wesentlichen ist das SGB VIII jedoch elternzentriert, so liegt z.B. der Anspruch auf erzieherische Hilfen gemäß § 27 SGB VIII bei den Personensorgeberechtigten, wobei Jugendliche ab 15 Jahren über eine (eingeschränkte) sozialrechtliche Handlungsfähigkeit nach § 36 SGB I verfügen (vgl. Scheiwe 2009), und nach § 8 SGB VIII müssen die Heranwachsenden an Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden und haben ein Recht auf Beratung durch das Jugendamt. Ihre Beteiligung ist auch Bestandteil des Verfahrens bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie bei der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

Seit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004¹⁷ werden die Einrichtungen zur Betreuung und Bildung der Kinder im Vorschulalter bis hin zu den Unter-3-jährigen – besonders bei Erwerbstätigkeit der Eltern – zur öffentlichen Aufgabe. Die Weichen für den weiteren Ausbau sind gestellt.¹⁸ Aufgrund von Sparmaßnahmen in anderen Bereichen, z.B. durch Einschränkungen im Zugang zu Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, werden besondere Problemlagen jedoch tendenziell wieder in die „Familie“ (an die Eltern) zurückverwiesen. Parallel dazu wurden die Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten der Jugendämter wieder ausgeweitet;¹⁹ sie ergänzen vielfach die erwähnten Ländergesetze, indem die ärztliche Meldung als gewichtiger Anhaltspunkt nach § 8a SGB VIII die Tätigkeit des Jugendamts auslöst.

In dieser Entwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe könnte das Potenzial zu einer neuen Selektivität liegen, die durch weitere Sparmaßnahmen noch deutlicher zu Tage treten wird. Die Konzentration auf die Bereiche Bildung und Schutz, möglicherweise zu Lasten allgemeiner Förderungsangebote, könnte Adressatengruppen spalten; Bildung wird „vergesellschaftet“, Kinderschutz „familisiert“. Mit Blick auf die Bedarfsgemeinschaften nach SGB II, an deren Solidarität auch junge Erwachsene bis 25 Jahre verwiesen werden, können typisierend auf der einen Seite die politisch gewünschten Eltern-Kind-Netzwerke (als Leitbild) gesehen werden, die von formalen Erfordernissen befreit als „Selbstversorger“ aktiv Solidarität üben und gemeinsam mit dem Staat in das bildsame Aufwachsen ihrer Kinder investieren. Auf der anderen Seite wären idealtypisch die Bedarfsgemeinschafts-„Familien“, die jenseits bürgerlich-rechtlicher Verbindungen durch das faktische Zusammenleben im Haushalt als Solidaritätsgemeinschaften verrechtlicht und letztlich immer dichterem Überwachungsmechanismen unterworfen werden.

Im Gesetz verankerte, für alle Kinder und Jugendliche geltende Rechte erweisen sich als losgelöst von den materiell gegebenen, je konkreten Möglichkeiten zu ihrer Realisierung. Dabei sind insgesamt in der historischen Entwicklung Anhaltspunkte für eine Ausrichtung der nationalen Gesetzgebung an den Interessen von Kindern kaum sichtbar geworden. Ein Recht auf Liebe zu formulieren erscheint absurd. Das Gewicht des Kindeswohls, das als unbestimmter Rechtsbegriff ethisch-moralische Ansprüche transportiert, kann jedoch als Indikator für einen Mangel gelesen werden, den der Staat nicht befriedigen kann (vgl. *Douzinas* 2003).

4 Wider die einfache Antwort: Problemfelder und Gestaltungsoptionen

Welche Ergebnisse erbringt die historische Rekonstruktion der Rechtsstellung des Kindes in Deutschland?

- Die integrierte Analyse von zivilem Familienrecht, Recht der öffentlichen Erziehung und Verfassungsrecht legt nahe, dass die historische Entwicklung durch ein Kreisen um das Gravitationszentrum von Verrechtlichung und Bewahrung moralischer Gehalte geprägt ist. Die völlige Auflösung solcher Gehalte scheint kaum möglich. Die Aufwertung der Rechtsposition der Kinder im BGB war begleitet von der Ausweitung der Dienste für Familien im Jugendhilferecht. Das Kindeswohl erscheint als verbleibende moralische Kategorie, die einen inhaltlichen Kern der von Strukturen entkleideten Familienbeziehungen bildet und gleichzeitig die weitere Verrechtlichung begrenzt (vgl. *Coester* 2009).

- Eine kritische Betrachtung dieser Verrechtlichung ist auch geboten, da wenig Grund zur Annahme besteht, dass immer dichtere Normen die Qualität des Zusammenlebens von Eltern und Kindern tatsächlich zu verbessern vermögen; dass die Steuerungsfähigkeit des Rechts vielfach überschätzt wird, ist in der Rechtswissenschaft bekannt (vgl. *Menski* 2006), und man könnte hier auch an die Gefahren eines „Dienstes nach Vorschrift“ (vgl. *Helper* 1964) denken. Recht ist nicht in der Lage, Solidarität zu erzeugen (vgl. *Coester* 2009). Verrechtlichung von Beziehungen individualisiert. Spätestens vor Gericht geht es um Einzelpersonen in einer spezifischen Situation. Gesellschaftliche Ungleichheiten haben hier wenig Platz oder werden als Einzelschicksal behandelt: Verrechtlichung de-politisiert (vgl. *Santos* 2002).
- Die mögliche weitere Konstruktion des Kindes nicht nur als Träger von Rechten, sondern auch als Akteur in eigener Sache wird in Deutschland immer wieder vom Prinzip des Kindeswohls gebrochen. Dafür lassen sich gute Gründe ins Feld führen: *Théry* (1994) verweist auf die Gefahren, die in einer Konzeption des Kindes als Bürger liegen können, namentlich der Aushöhlung des Schutzes, der in einer Unmündigkeit auch liegt, in der Befreiung von Verantwortlichkeiten.²⁰
- Doch auch die Aufrechterhaltung und teilweise praktizierte Ausweitung des Kindeswohlprinzips ist ambivalent, da sofort die Frage nach den Interpreten des Begriffs, den Experten und ihren Leitbildern zu stellen und zu diskutieren ist. Ihre Expertise soll zunehmend die Expertise der Eltern für das Wohl ihres Kindes ersetzen. Deshalb ist nach den Möglichkeiten einer Demokratisierung der Deutungshoheit über die Inhalte des Kindeswohls zu fragen. Hier sei der Hinweis auf das brasilianische System der gewählten *conselhos* erlaubt, die zentrale Aufgaben eines Jugendamtes wahrnehmen (vgl. *Marinho Schollmeier* 2009; *Scheiwe* 2009). Dies könnte durch Forschungsaktivitäten, die einen rechtspluralistischen Zugang verfolgen, unterstützt werden. Die Beteiligung der Kinder selbst (Art. 12 KRK) erscheint hier als legitimer Anspruch, der empirisch bislang nur rudimentär eingelöst wird (vgl. *Münder/Mutke/Schone* 2000). Die staatlichen Definitionen neigen zur Selektivität; generell ist die Zuweisung von Pflichten auf Familienmitglieder zunächst nicht mit Kosten verbunden und somit attraktiv; auch dies spricht für die Demokratisierung dieser Deutungshoheit.
- Das zitierte Urteil des BVerfG könnte der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland auch in dieser Hinsicht einen neuen Impuls geben. Die denkbare Wendung in ein „Kindergrundrecht auf Pflege und Erziehung in Familiengemeinschaft mit und durch die Eltern“ (*Coester* 2009, S. 27), wie es auch in anderen Ländern vorzufinden ist, könnte hier positiv wirken, besonders in Verbindung mit einem weit gefassten Anspruch von Erziehungs- und Sorgeberechtigten auf die entsprechende, an ihren Bedürfnissen ansetzende Unterstützung. Ein solches Recht auf Familienerziehung müsste dann auch Auswirkungen auf die Zumutbarkeitsregeln zur Arbeitsaufnahme in SGB II haben, doch betreten wir damit sofort auch das verminte Feld der Debatten um die gerechte Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau.
- Für die Kinder- und Jugendhilfe stellt sich die Frage, wie sie sich in dem Spannungsfeld von Bildung und Schutz positionieren, welche Haltung sie in den Debatten um die Kinder- und Jugendhilfepolitik einnehmen will und wie es ihr gelingt, die schon beim aktuellen Rechtsstand vorgesehenen Rechte des Kindes zur Geltung zu bringen, aber auch die Stimmen der Kinder hörbar zu machen.
- Dennoch: breite, inkludierende Leistungsansprüche, die an subjektiven Bedürfnissen von Kindern *und* Erwachsenen ansetzen, wären auch unter den Bedingungen materi-

eller Ungleichheit in einer Gesellschaft ein Mittel, um der aus der historischen Analyse herausgearbeiteten inhärenten Selektivität entgegen zu wirken.

Letztlich sind, so meine These, Perspektiven für die Lebensgestaltung, materielle Sicherheit und konkrete Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder und Eltern sicherlich von höherer Bedeutung und unmittelbarerem Gewinn als das weitere Behängen des Kindes mit Rechten „wie ein metaphysischer Kleiderständer“ (Coester 2009, S. 15).

Anmerkungen

- 1 Vgl. Kritik v. Théry 1994.
- 2 F.d. BRD Gesetz v. 17.2.1992 (BGBl II S. 121); Bekanntmachung v. 10.7.1992 (BGBl II S. 990); dort sind Vorbehalte gegenüber Elementen der KRK formuliert; zur KRK vgl. u.a. *Liebel* (2007).
- 3 Eine umfassende Übersicht über den Stand der Forschung ist hier nicht zu leisten.
- 4 Vgl. *Sachße* 1996; *Peukert* 1986. *Polligkeit* selbst hatte mit dieser Formel die Idee einer präventiven Überwachung aller Kinder zur frühzeitigen Korrektur von Fehlentwicklungen verbunden.
- 5 Entw. m. Begr. in Aktenstück Nr. 1666 v. 15.3.1921. Verh. d. Reichst. Bd. 366, S. 1240.
- 6 Ebd., Hervorh. i. Orig. gesperrt.
- 7 Vgl. aber den USPD-Antr.: „Öffentliche Jugendhilfe tritt in allen Fällen, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Erziehungsverpflichteten ein, wenn dieses Recht auf Erziehung nicht erfüllt wird“ (Verh. d. Reichst., Bd. 355, S. 7805).
- 8 Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend v. 25.3.1939, RGBI I S. 710.
- 9 1. EheRG vom 14.4.1976, BGBl I S. 1713ff.
- 10 SorgeRG vom 18.7.1979, BGBl I S. 1061ff.
- 11 BVerfGE 24, 119 (120); vgl. auch *Coester* (2009); *Münder* (2008).
- 12 BGBl I S. 2942.
- 13 BVerfGE 121, 69.
- 14 Hess. Gesetz v. 14.12. 2007; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 856.
- 15 BGBl I S. 1188.
- 16 Gesetz v. 26. 6.1990; BGBl I S. 1163 (KJHG).
- 17 BGBl I 2004 S. 3852.
- 18 Gesetz v. 10.12. 2008, BGBl I S. 2403; Anspruch auf einen Platz in Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.
- 19 Im Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), BGBl I 2005 S. 2729. Vgl. auch *Menne* (2009).
- 20 Zur Frage der Bürgerschaft von Kindern siehe *Liebel* (2007a).

Literatur

- AK-GG* (1984): Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Band 1, Art. 1-20. – Neuwied.
- Aschrott, P. F.* (1892): Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. – Berlin.
- Beckmann, C./Otto, H.-U./Richter, M./Schrödter, M.* (Hrsg.) (2009): Neue Familialität als Herausforderung der Jugendhilfe. – Lahnstein.
- Blanke, T./Sachße, C.* (1998): ‚Theorie der Sozialarbeit‘ – revisited. In: *Thole, W./Galuske, M./Gängle, H.* (Hrsg.): KlassikerInnen der Sozialen Arbeit. – Neuwied.
- Coester, M.* (2009): Die Rechte des Kindes. In: *Deutscher Sozialrechtsverband* (Hrsg.): Kinder und Jugendliche im Sozialleistungssystem. – Berlin, S. 7-28.
- Coester, M./Hansen, K.-P.* (1994): Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das KJHG: Impulse zur Kindeswohlverwirklichung. In: *Steindorff, C.* (Hrsg.): Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten. – Neuwied, S. 21-38.

- Douzinas, C.* (2003): The End(s) of Human Rights. In: *Scherpe, K. R./Weitin T.* (Hrsg.): Eskalationen. Die Gewalt von Kultur, Recht und Politik. – Tübingen, S. 61-76.
- Ebert, K.* (1996): Die Defizite im deutschen Kindschaftsrecht, gemessen an der UN-Kinderrechtskonvention. In: *Koeppel, P.* (Hrsg.): Kindschaftsrecht und Völkerrecht im europäischen Kontext. – Neuwied, S. 103-117.
- Helfer, C.* (1965): Über „Dienst nach Vorschrift“ als rechtssoziologisches Problem. KZfSS 17, 1, S. 98-105.
- Jakobs, H. H./Schubert, W.* (Hg.) (1989): Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen. Familienrecht II – §§ 1564-1921. – Berlin.
- Landsberg, J. F.* (1908): Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Einführung – Kritik – Vorschläge. – Berlin.
- Liebel, M.* (2007): Wozu Kinderrechte: Grundlagen und Perspektiven. – Weinheim.
- Liebel, M.* (2007a): Bürgerschaft von unten. Kinderrechte und soziale Bewegungen von Kindern. Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 2, 1, S. 83-93.
- Liebler-Fechner, M.* (2001): Der ideologisch motivierte Entzug des elterlichen Sorgerechts in der Zeit des Nationalsozialismus. – Münster.
- Marinho Schollmeier, L.* (2009): Kommunale Sozialpolitik für Familien in Brasilien. Universität Kassel (unveröff. Bachelorarbeit). – Kassel.
- Marthaler, T.* (2009): Erziehungsrecht und Familie. Der Wandel familialer Leitbilder im privaten und öffentlichen Recht seit 1900. – Weinheim.
- Menne, K.* (2009): Der stumme Skandal der Erziehungsberatung. Das Jugendamt 82, 11, S. 531-540.
- Menski, W.* (2006): Comparative Law in a Global Context. The Legal Systems of Asia and Africa. – New York.
- Münder, J.* (2008): Kindeswohl als Balance von Eltern- und Kinderrechten. In: *SPI* (Hrsg.): Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung. – München, S. 8-22.
- Münder, J./Mutke, B./Schöne, R.* (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. – Münster.
- Mugdan, B.* (1899): Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. IV. Band: Familienrecht. – Berlin.
- Nörr, K. N.* (1988): Zwischen den Mülsteinen. Eine Privatrechtsgeschichte der Weimarer Republik. – Tübingen.
- Peukert, D. J. K.* (1986): Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932. – Köln.
- Sachße, C.* (1996): Recht auf Erziehung – Erziehung durch Recht. Entstehung, Entwicklung und Perspektiven des Jugendhilferechts. ZSR 42, 9, S. 557-571.
- Sachße, C./Tennstedt, F.* (1982): Familienpolitik durch Gesetzgebung. In: *Kaufmann, F.-X.* (Hrsg.): Staatliche Sozialpolitik und Familie. – München, S. 87-130.
- Santos, B. d. S.* (2002): Toward a New Legal Common Sense. – London.
- Scheiwe, K.* (2009): Vom Objekt zum Subjekt? Kinderrechte zwischen Rechtsrhetorik und Realisierbarkeit. ZKJ 4, 1, S. 7-12.
- Schmid, V.* (1989): Die Familie in Artikel 6 des Grundgesetzes. – Berlin.
- Schneider, H.* (1964): Die öffentliche Jugendhilfe zwischen Eingriff und Leistung. – Berlin.
- Stötzl, M.* (2009): Die Verfahrensbeistandschaft im FamFG. Das Jugendamt 82, 5, S. 213-218.
- Théry, I.* (1994): Neue Rechte des Kindes – das Wundermittel? In: *Steindorff, C.* (Hrsg.): Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten. – Neuwied, S. 76-101.
- Zacher, H. F.* (1989): § 134 Elternrecht. In: *Isensee, J./Kirchhof, P.* (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band VI: Freiheitsrechte. – Heidelberg, S. 265-328.